

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5f9f26f7-1131-3b9e-9e11-d09ad0cf2137>

Bibliografie

Titel	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG)
Amtliche Abkürzung	BVerfGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	1104-1

§ 15a BVerfGG - Kammern und Geschäftsverteilung der Senate

(1) ¹Die Senate berufen für die Dauer eines Geschäftsjahres mehrere Kammern. ²Jede Kammer besteht aus drei Richtern. ³Die Zusammensetzung einer Kammer soll nicht länger als drei Jahre unverändert bleiben.

(2) Der Senat beschließt vor Beginn eines Geschäftsjahres für dessen Dauer die Verteilung der Anträge nach [§ 80](#) und der Verfassungsbeschwerden nach den [§§ 90](#) und [91](#) auf die Berichterstatter, die Zahl und Zusammensetzung der Kammern sowie die Vertretung ihrer Mitglieder.

